

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei  
Tageblatt, Riesa

**Amtsblatt**

Größenhain  
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Größenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 228.

Sonnabend, 30. September 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Mißgefallen eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abdominale Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Reaktionsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachstehend werden zwei Bekanntmachungen der Reichsfuttermittelstelle zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 25. September 1916. 1656/57 II B II  
Ministerium des Innern. 4718

**Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle.**  
Effektive Bestimmungen über den Ankauf von Getreide für kontingentierte Betriebe und die Ausgabe der Getreidebescheinigungen.

Auf Grund des § 20 Absatz 4 der Verordnung über Getreide aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 800) und der Bekanntmachung vom 5. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 924) wird folgendes bestimmt:

1. Der Ankauf von Getreide für alle Betriebe, die auf Grund der Festsetzung von Kontingenten Getreide verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen, erfolgt ausschließlich gegen von uns ausgegebene Getreidebescheinigungen.

Kontingente werden erhalten: Graupenmüllern, Malz- und Getreidebrennereien, Brauereien, Malzextraktfabriken einschließlich Wummebrauereien und Kartonspiritusbrennereien.

2. Die Getreidebescheinigungen lauten auf den Inhaber, Reihe A über 50 t, Reihe B über 20 t, Reihe C über 10 t, Reihe D über 5 t, Reihe E über 1 t, Reihe F über 1/2 t; das zweite Blatt enthält je 4 Teilbescheinigungen in doppelter Ausfertigung.

3. Die sämtlichen Getreidebescheinigungen werden der Reichsgerichtsgesellschaft m. b. H. in Berlin W 8, Wilhelmstr. 69 a, ausgehändigt. Diese allein ist zum Ankauf von Getreide gegen Getreidebescheinigungen ermächtigt. Sie kauft durch ihre Geschäftsstellen, Kommissionäre und Aufkäufer unmittelbar von den Landwirten.

Der selbständige Einkauf von Getreide für den kontingentierten Betriebe nicht gestattet.  
4. Beim Abschluß des Verkaufs von Getreide für Betriebe mit Kontingent sind dem verkaufenden Landwirte so viele Getreidebescheinigungen auszuhandigen, als der Menge der zu liefernden Getreide entsprechen.

5. Nach § 7 Absatz 2 der Verordnung vom 6. Juli 1916 sind diese Verkaufsgeschäfte binnen 3 Tagen nach dem Abschluß dem Kommunalverbande anzuzeigen, für den die Getreide bescheinigung ist. Bei der Anzeige des Geschäftes sind die Getreidebescheinigungen dem Kommunalverbande mit einzureichen. Dieser behält die Bescheinigungen als Belag zurück.

Wird nur ein Teil der Menge geliefert, über die die Bescheinigung lautet, so hat der Kommunalverband die gelieferte Menge in die nächst offene Nummer der jedem Getreidebescheinigung angehängten Teilbescheinigungen einzutragen. Die Teilbescheinigungen der rechten Hälfte sind in Uebereinstimmung mit denen der linken Hälfte auszufüllen, alsdann abzutrennen und als Belag zurückzubehalten.

Die in einem Monat zurückgehaltenen Bescheinigungen oder Teilbescheinigungen von solchen sind mit der Getreidebestandsanzeige für diesen Monat der Reichsfuttermittelstelle einzureichen.

6. Wollen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen ein Kontingent gegeben ist, nach § 6 Absatz 2 der Verordnung selbstgebaute Getreide im eigenen Betriebe verarbeiten, so haben sie sich eine Bescheinigung ihres Kommunalverbandes darüber zu verschaffen, daß sie die zu verarbeitende Getreidemenge selbst geerntet haben, und unter Vorlegung dieser Bescheinigung vor Beginn der Verarbeitung Bescheinigungen über die entsprechende Menge Getreide von der Reichsgerichtsgesellschaft m. b. H. zu erfordern. Demnach sind die Bescheinigungen dem Kommunalverbande einzureichen.

Mit den Bescheinigungen ist in der zu § 5 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.  
7. Beim Ankauf von Getreide durch die Aufkäufer der Reichsgerichtsgesellschaft m. b. H. dürfen die jeweilig von dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

8. Nur die durch Bescheinigungen oder Teilbescheinigungen belegten Mengen werden dem Kommunalverbande nach §§ 22 und 24 der Verordnung vom 6. Juli 1916 als an Betriebe mit Kontingent geliefert auf die von ihm abzuleifernden Mengen angerechnet.  
Berlin, den 20. September 1916.

Reichsfuttermittelstelle.  
Dr. Mehnert.

**Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle.**

Es sind vielfach Zweifel darüber geäußert worden, ob nicht nur die Herstellung von Graupen und Gerste, sondern auch die von Futtererbsen aus Gerste durch die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe für den eigenen Bedarf (§ 8 der Bekanntmachung über Getreide aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 Reichsgesetzblatt Seite 800) nur auf Grund von Maßkarten erfolgen darf. Nach der Fassung der gesetzlichen Bestimmungen erachten wir Maßkarten zur Herstellung von Futtererbsen nicht als erforderlich.  
Berlin, den 21. September 1916.

Reichsfuttermittelstelle.  
Dr. Mehnert.

**Buchweizen und Hirse betr.**

Nach § 2 der Bundesratsverordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt S. 625 — ist derjenige, der Buchweizen oder Hirse erntet, verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten unmittelbar nach der Einbringung der Ernte dem Kommunalverbande anzuzeigen.

Die Anzeige ist unter Benutzung von Vordrucken, die bei der königlichen Amtshauptmannschaft und bei den Gemeindebehörden erhältlich sind, zu erstatten. Die Anzeigen sind zunächst der Gemeindebehörde vorzulegen, die sie nach Prüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit an den Kommunalverband weiterzugeben hat.

Wer am 1. Oktober 1916 Buchweizen oder Hirse, arbeitsfähig oder ungeschält, gedroschen oder ungedroschen in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie dem Kommunalverband bis zum

5. Oktober 1916

anzuzeigen.  
Größenhain, am 29. September 1916.  
1571 b P. L. Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft.

**Butterverkauf.**

In Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Größenhain vom 26. August 1916 wird hiermit bekannt gegeben, daß in nächster Woche, vom 2. bis mit 8. Oktober 1916, in der Stadt Riesa und in den Landgemeinden Gröbza, Wersdorf, Röderau und Weida an die dasigen Einwohner die volle auf der Butterkarte abgedruckte Menge, mitteln 1/2 Pfund = 1/2 Stück Butter abgegeben werden darf.

Die in den Verkaufsstellen in den vorgenannten Orten auf die vorgedachte Woche gültige Butterkarte 1/2 Stück Butter beanspruchenden Personen haben sich durch Vorlegung der Protokollkarte als Einwohner der angeführten Orte auszuweisen.

Größenhain, am 30. September 1916.  
P. L. Der Kommunalverband.

**Druckprämie.**

Unter Hinweis auf Punkt 40 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 20. August 1916 wird hiermit bekannt gegeben, daß die Druckprämie von 20 Mk. für

die Tonne Brotgetreide laut Beschluß des Kommunalverbandes Mittelsachsen bis zum 10. Oktober 1916 weiter bewilligt wird. Sie wird jedoch nur denjenigen Landwirten gewährt, die das Getreide auch tatsächlich bis zum 10. Oktober 1916 an den Aufkäufer abgeliefert haben.

Größenhain, am 30. September 1916.  
1666 b P. L. Der Kommunalverband.

**Spiritus-Bezugskarten**

werden Dienstag und Mittwoch, den 3. und 4. Oktober in unserer Volkshalle an die Inhaber der Ausweise abgegeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. September 1916. Vnd.

**Ausgabe der Reichsfleischkarten.**

Montag, den 2. Oktober 1916 vormittags von 8—12 Uhr findet in den bekannten Brotmarkenausgabestellen die Ausgabe der Reichsfleischkarten auf die Zeit vom 2. bis 22. Oktober 1916 statt.

Der Rat der Stadt Riesa, den 30. September 1916. Gfm.

**Kriegsfamilienunterstützung.**

Auszahlung  
Montag, den 2. Oktober 1916  
und zwar:  
1—400 von vormittags 8—9 Uhr,  
401—750 " " 9—11 " und  
751—1140 " " 11—1 " "

Die Stadtkassette ist an diesem Tage geschlossen.  
Veränderungen sofort zu melden.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 30. September 1916. S.

**Zeichnungen**

auf die bis Donnerstag, den 5. Oktober mittags

ankommende

**fünfte Kriegsanleihe**

Kurs: 98,00 u. S. für 5%ige Reichsanleihe — Freie Stelle =  
97,50 " " " Reichsschuldverschreibungen  
95,00 " " " 4%ige Reichsschuldverschreibungen

nehmen wir zur kostenfreien Vermittlung entgegen.

**Sparkasse der Stadt Riesa.**

Am 30. September bzw. 2. Oktober werden  
1. der 2. Termin Staatsrentensteuer,  
2. der 2. Termin Ergänzungsteuer,  
3. die Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer zu Dresden,  
4. die Brandversicherungsbeträge einschließlich Reichsrentenabgabe für die Gebäude- und Maschinenversicherung, und  
5. der Wasserzins auf das 3. Vierteljahr 1916 fällig.  
Die Einkommen- und Ergänzungsteuer sind binnen 3 Wochen und die übrigen Beiträge sowie der Wasserzins binnen 14 Tagen an unsere Sparkasse abzuführen.  
Gröbza (Elbe), am 28. September 1916. Der Gemeindevorstand.

**Kartoffelhandel in Gröbza.**

Um die jetzigen Zustände bei den Kartoffelverkäufen bis zu der durch den Kommunalverband vorzunehmenden allgemeinen Regelung abzustellen, wird hiermit bestimmt, daß von jetzt an Kartoffeln nur noch gegen Vorlegung der Lebensmittel-Kontrollkarten abgegeben werden dürfen. Die abzugebende Menge bleibt zunächst auf 10 Pfund wöchentlich für jede auf der Kontrollkarte verzeichnete Person beschränkt.

Alle Personen, die gewerbsmäßig Kartoffeln abgeben, sind verpflichtet, die Abgabe auf der Rückseite der Kontrollkarte in der Spalte „Andere Weise“ anzustreichen. In der kommenden Woche ist die Nummer 40 zu streichen. Auf diejenigen Karten, auf denen die Nr. 40 gestrichen ist, dürfen diese Woche keine Kartoffeln mehr abgegeben werden.

Diesemigen Einwohner, die selbst Kartoffeln erbaue oder solche bereits eingetragene haben, werden aufgefordert, von weiterem Ankaufen von Kartoffeln zunächst abzusehen. Der Kommunalverband wird dafür sorgen, daß sich alle mit den nötigen Winterkartoffeln eindenken können.  
Gröbza (Elbe), am 30. September 1916. Der Gemeindevorstand.

**Zeichnungen**

auf die fünfte deutsche Kriegsanleihe

und zwar zum Preise von 98,00 Mk. für 100 Mk. Nennwert

5%ige Reichsanleihe . . . . . 95,00 . . . . . 100

4 1/2%ige Reichsschuldverschreibungen . . . . . 97,50 . . . . . 100

5%ige Reichsschuldverschreibungen . . . . . 97,50 . . . . . 100

nehmen wir kostenlos bis 5. Oktober d. J. entgegen.

Nur Entgegennahme von Zeichnungen unter 100 Mk. auf Kriegssparkarten sind wir gern bereit

**Sparkasse Gröbza (Elbe).**

**Einige Genereute und Arbeiter**

werden bei gutem Lohn in dauernde Arbeit angenommen.  
Städtisches Badwerk Riesa.

**Anzeigen** für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens

vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.